



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 14. September 2018

Nummer 37

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>261</b>	176	Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	270	
173	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Torflöcher am Galgenkamp“ im Gebiet der Stadt Hörstel, Kreis Steinfurt im Regierungsbezirk Münster als Naturschutzgebiet	261	<b>C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>	<b>271</b>	
174	Staatliche Anerkennung der Anordnung über die Errichtung des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Warendorf	269	177	Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2016 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün des Regionalverbandes Ruhr	271
175	Zusammenlegung der Kath. Kirchengemeinde St. Georg und St. Bernhard in Bocholt zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen Katholische Kirchengemeinde St. Georg	269	178	Regionalverband Ruhr	272
			179	Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)	272
			180	Ungültigkeitserklärung von zwei Dienstsiegeln (Standesamt der Stadt Rhede)	272

### **B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

#### **173 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Torflöcher am Galgenkamp“ im Gebiet der Stadt Hörstel, Kreis Steinfurt im Regierungsbezirk Münster als Naturschutzgebiet**

##### **Präambel:**

Das Naturschutzgebiet „Torflöcher am Galgenkamp“ ist ein ca. 9 ha großer Bereich westlich von Bevergern. Es liegt in einer entwässerten Niedermooresenke (Niedermoorortorf über Sand) und repräsentiert einen typischen Landschaftsausschnitt aus den ehemals durch Nährstoffarmut und Vernäsung geprägten Niederungsbereichen der naturräumlichen Haupteinheiten 581 (Plantlünner Sandebene und 580 Ostmünsterland).

Geprägt ist es durch Feucht- und Magergrünland, das zu großen Teilen als Weidegrünland für Pferde und Rinder genutzt wird. Das Gebiet ist reich strukturiert durch alte Baumhecken, Gräben, Ufergehölze, alte Eichengruppen, einen kleinen Eichenwaldrest und Erlenanpflanzungen. Im Gebiet liegen fünf Kleingewässer, von denen die vier südlichen vermutlich durch früheren Torfabbau entstanden sind. Sie sind mehr oder minder eutrophiert und verschlammte. Der nördlichste, ein 80 m langer, unterschiedlich breiter Wassergraben mit Ausbuchtungen liegt in einem brennnesselreichen Erlenstangenforst. Die Ufer sind durch die Erlen stark beschattet und mit fragmentarischem Röhricht und Uferhochstauden gesäumt. Nördlich grenzt eine Feuchtgrünlandbrache an. Die vier südlichen gelegenen Tümpel sind von den Pferdeweiden abgezaunt und mit Röhricht, kleinen Seggenbeständen sowie Uferhochstauden bewachsen. Vereinzelt haben sich Schwimmblattgesellschaften entwickelt. Der östliche Bereich wird von einer hochstaudenreichen, frischen bis lokal feuchten Brachfläche eingenommen. Sie

grenzt an einen Gartenbaubetrieb an und ist möglicherweise aus einem ehemaligen Baumschulquartier hervorgegangen. Wertgebend für das Gebiet sind insbesondere seine reichhaltige Strukturiertheit, die Reste des wertvollen artenreichen Feucht- und Magergrünlandes, die teilweise als geschützte Biotope nach Bundes- und Landesnaturschutzgesetz ausgewiesen sind und die ehemals nährstoffarmen Teiche.

Wichtigstes Ziel dieser Verordnung ist die Erhaltung bzw. Entwicklung eines reich strukturierten Landschaftsbereiches mit feuchtem, extensiv bewirtschaftetem Grünland auf Niedermoorstandorten einschließlich der typischen Flora und Fauna, sowie die Wiederherstellung und Stabilisierung des landschaftsraumtypischen Wasserhaushalts. Gleichzeitig soll der Charakter einer von vorherrschend traditioneller, extensiver Grünlandbewirtschaftung geprägten Niedermoorlandschaft erhalten werden.

Mit dieser Verordnung werden die Vorgaben des Landesentwicklungsplanes mit der Darstellung eines „Gebietes zum Schutz der Natur“ sowie des Regionalplanes, Teilabschnitt Münsterland, mit der Darstellung eines „Bereiches für den Schutz der Natur“ konkretisiert und erfüllt.

##### **Inhalt**

##### Rechtsgrundlagen

- § 1 Schutzgebiet
- § 2 Schutzzweck und Schutzziel
- § 3 Allgemeine Verbotsregelungen
- § 4 Landwirtschaftliche Regelungen
- § 5 Jagdliche Regelungen
- § 6 Nicht betroffene Tätigkeiten
- § 7 Befreiungen
- § 8 Gesetzlich geschützte Biotope

- § 9 Bußgeld- und Strafvorschriften  
 § 10 Verfahrens- und Formvorschriften  
 § 11 Inkrafttreten  
 Anlagen: I Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000  
 II Detailkarte im Maßstab 1 : 5.000

### Rechtsgrundlagen

#### Aufgrund

- des § 43 Abs. 1 und 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (**Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), das durch das Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934) neu gefasst worden ist, in Verbindung mit § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturenschutzgesetz - BNatSchG**) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434);
- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehörden-gesetz – OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 1 Drittes ÄndG vom 06.12.2016 (GV. NRW. S. 1062),
- des § 20 Abs. 1 **Landesjagdgesetz (LJG-NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Art. 25 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934),

wird verordnet:

### § 1 Schutzgebiet

- (1) Das Naturschutzgebiet ist 9,04 ha groß und liegt in der Gemarkung Bevergern, Stadt Hörstel, Kreis Steinfurt.  
 Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flurstücke: Flur 16, Flurstücke 23, 24, 27 tlw., 28, 34, 38, 151 und 155  
 Bei den Flächen Flur 16, Flurstücke 24 tlw., 27 tlw., 28 tlw. und 38 tlw. handelt es sich um vegetationskundlich **wertvolles Grünland**.  
 Die Lage des Gebietes ist in der Karte  
 - im Maßstab 1 : 25 000 (Übersichtskarte, Anlage I)  
 und die genaue Abgrenzung des Gebietes in der Karte  
 - im Maßstab 1 : 5 000 (Detailkarte, Anlage II)  
 dargestellt.  
 Die Anlagen I und II sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Diese Verordnung kann mit ihren Anlagen während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:
- a) Bezirksregierung Münster  
 - Höhere Naturschutzbehörde -  
 Nevinghoff 22  
 48147 Münster
  - b) Landrat des Kreises Steinfurt  
 - Untere Naturschutzbehörde -  
 Tecklenburger Straße 10  
 48565 Steinfurt
  - c) Bürgermeister der Stadt Hörstel  
 Kalixtusstraße 6  
 48477 Hörstel

### § 2

#### Schutzzweck und Schutzziel

- (1) Das in § 1 näher bezeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet gemäß § 23 BNatSchG ausgewiesen.
- (2) Die Unterschutzstellung erfolgt
  - a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften, insbesondere von seltenen und z. T. stark gefährdeten landschaftsraumtypischen Pflanzen- und Tierarten, v.a. von typisch ausgebildeten Feuchtwiesen, Niedermooren und Stillgewässern mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna insbesondere für Amphibien, Libellen und Vögel;
  - b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen und wegen der biogeographischen Bedeutung;
  - c) wegen der Unersetzlichkeit, Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes;
  - d) als Bestandteil des regionalen Biotopverbundes.
- (3) Die über die Verordnungsdauer hinausgehende langfristige Zielsetzung für das Gebiet ist die Erhaltung, Sicherung und weitere Entwicklung eines charakteristischen Niedermoorbereiches mit landschaftstypischem Wasserhaushalt als Lebensraum für zahlreich gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Zum Schutz der Lebensräume für an Feuchtwiesen und Stillgewässern gebundene Tierarten ist die Extensivierung des Grünlandes mit entsprechender Vermeidung von Eutrophierung und dem Verzicht auf Düngung sowie die Schaffung ausreichend großer, nährstoffarmer Pufferzonen anzustreben.

### § 3

#### Allgemeine Verbotsregelungen

- (1) In dem Naturschutzgebiet sind gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG alle Handlungen - insbesondere nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieser Verordnung - verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (Verschlechterungsverbot). Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des Naturschutzgebietes, die sich auf das Naturschutzgebiet entsprechend auswirken können.
- (2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:
  1. Bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist;  
Begriffsbestimmung:  
 Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen 2016 (Landesbauordnung - BauO NRW) vom 15.12.2016 (GV. NRW. 2016, Nr. 45, S. 1161 ff) in der jeweils geltenden Fassung definierten Anlagen; hierzu zählen z.B. Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze, Jagdkanzeln und Stege sowie öffentliche und private Verkehrsanlagen, Straßen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen.  
unberührt bleibt die Wiederherstellung oder der Ersatz bestehender Ansitzleitern nach vorheriger einvernehmlicher Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde in der Zeit vom 15.07. bis 01.03.;
  - Ausnahme:  
 Für die Errichtung von Viehhütten, Ansitzleitern, offenen Hochsitzen und Jagdkanzeln (einschließlich

mobiler Jagdkanzeln) erteilt die Untere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung, soweit diese nach Standort und Gestaltung dem Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegen stehen;

2. Leitungen aller Art einschließlich ober- und unterirdischer Ver- und Entsorgungseinrichtungen und Fernmeldeeinrichtungen anzulegen, zu ändern oder zu unterhalten;

Ausnahme:

Die Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie die Neuanlage oder Änderung auf öffentlichen Verkehrswegen sind außerhalb der vom 15.03. bis 15.06. währenden Brutzeit ausgenommen, sofern die Maßnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt vorher angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

3. Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern;

unberührt bleibt die Errichtung ortsüblicher Weidezäune aus unbehandelten Eichenspaltpfählen;

4. Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder, Beschriftungen oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;

unberührt bleibt die Erneuerung bestehender Hinweistafeln in bisheriger Art und Größe, die Errichtung oder das Anbringen behördlich genehmigter Schilder oder Beschriftungen mit behördlicher Genehmigung soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;

5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen sowie Warenautomaten aufzustellen, Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile oder Wohncontainer abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;

6. Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu lagern, zu grillen, zu zelten oder Feuer zu machen;

7. Anlagen für den Motor-, Wasser-, Schieß-, Luft- oder Modellflugsport zu errichten;

8. Motor-, Wasser-, Eis-, Schieß-, Luft-, und Modellsport auszuüben und Modellfahrzeuge jeglicher Art zu betreiben;

9. Gewässer (einschließlich Fischteiche) neu anzulegen, die stehenden Gewässer einschließlich ihrer Ufer zu verändern, zu beseitigen, in eine intensivere Nutzung zu überführen oder hinsichtlich ihrer sonstigen Eigenschaften nachteilig zu verändern;

10. Maßnahmen zur Unterhaltung der Gewässer, die nicht in den jährlich zu erstellenden Unterhaltungsplänen enthalten sind, ohne Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen;

11. Gewässer zu düngen, zu kalken oder mechanische, chemische und biologische Veränderungen durchzuführen, die die Beschaffenheit bzw. die Ökologie der Gewässer beeinträchtigen könnte;

12. Entwässerungs- und andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen sowie den Grundwasserstand abzusenken (z.B. durch Neuanlage von Gräben oder Dränagen);

Unberührt bleibt die Unterhaltung bestehender Dränagen, Gräben und Gewässer soweit die entwässernde Wirkung bzw. Vorflut dabei nicht über das Maß zum Zeitpunkt der erstmaligen Unterschutzstellung (Verordnung vom 08.10.1997) hinaus verändert wird;

13. Gewässer mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, in ihnen zu baden oder ihre Eisflächen zu betreten bzw. zu befahren;

14. Gewässer fischereilich zu nutzen;

15. Wege, Straßen und Plätze anzulegen, zu verändern, zu unterhalten oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;

16. die Flächen abseits vorhandener Straßen, Wegen, Park- und Stellplätzen zu betreten, zu befahren, auf ihnen zu reiten sowie Fahrzeuge abzustellen;

unberührt bleiben:

- a) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie das Betreten und Befahren im Rahmen der Gewässerunterhaltung,

- b) das Betreten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd und für Maßnahmen des Jagdschutzes sowie das Befahren zur Versorgung des kranken oder verletzten Wildes gemäß § 22 a Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849) in der jeweils gültigen Fassung und zur Bergung des erlegten Wildes sowie das Befahren zur Errichtung, Unterhaltung und Beseitigung von Ansitzleitern, offenen Hochsitzen und Jagdkanzeln außerhalb der Zeit vom 01.03.-15.07.,

- c) das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten,

- d) das Betreten und Befahren zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen;

17. Hunde unangeleint laufen zu lassen und Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen;

unberührt bleibt der Einsatz von Hütehunden im Rahmen der Schäferei sowie der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, jedoch nicht die Ausbildung von Jagdhunden;

18. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten; ihre Entwicklungsformen sowie ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören sowie diese Tiere durch Lärmen, Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;

Unberührt bleiben die Ausübung der ordnungsgemäßen Landwirtschaft unter Beachtung der guten fachlichen Praxis und die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit dies nicht nach den §§ 4 und 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;

19. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile einzubringen, anzusiedeln bzw. auszusetzen.

unberührt bleiben die Ausübung der ordnungsgemäßen Landwirtschaft unter Beachtung der guten fachlichen Praxis sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit dies nicht nach den §§ 4 und 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;

20. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes oder der Rinde und jede Handlung, die geeignet ist, das Wachstum und die Entwicklung zu beeinträchtigen;

unberührt bleibt die Ausübung der ordnungsgemäßen Landwirtschaft unter Beachtung der guten fachlichen

Praxis, soweit diese nicht nach § 4 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;

21. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Sonderkulturen, wie z. B. Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Baumschulen anzulegen;
22. Wiederaufforstungen bestehender Waldflächen und Nachpflanzungen von Gehölzen und Hecken mit nicht zur potentiellen natürlichen Vegetation gehörenden Pflanzen vorzunehmen sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkünfte zu verwenden;
23. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen sowie andere, die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen und Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen, zu gewinnen oder aus dem Gebiet zu entfernen;
24. Abfallstoffe aller Art, Bauschutt, Altmaterial, Klärschlamm sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder landschaftsfremde Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, kurzfristig oder auf Dauer zu lagern, auf- bzw. einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;
25. bislang land- und forstwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu bewirtschaften, mit Pflanzenschutzmitteln (inklusive Schädlingsbekämpfungsmittel und Bodenbehandlungsmittel) oder sonstigen Bioziden zu behandeln, zu düngen oder zu kalken;

unberührt bleibt die Bewirtschaftung von Flächen, die im Rahmen landwirtschaftlicher Förderprogramme (z. B. Flächenstilllegungsprogramm) zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung nicht genutzt werden, nach Ablauf der vertraglichen Regelung, soweit darauf ein Anspruch besteht.

#### § 4

##### Landwirtschaftliche Regelungen

- (1) Die ordnungsgemäße Landwirtschaft kann - außer auf den vegetationskundlich wertvollen Flächen - entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis in bisheriger Art und bisherigem Umfang fortgeführt werden.

Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung, die über die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung aufgeführten Einschränkungen hinausgehen und die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im Sinne von § 2 zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten vorbehalten.

§ 4 LNatSchG ist zu beachten.

- (2) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:

1. Dauergrünland umzuwandeln oder umzubereiten.

Unberührt bleiben Pflegeumbrüche und Wiedereinsaaten auf Flächen, die nicht als vegetationskundlich wertvoll ausgewiesen sind, nach vorangegangener Anzeige bei der Unteren Naturschutzbehörde. Die Anzeige muss mindestens vier Wochen vor Durchführung der Maßnahme erfolgen.

Begriffsbestimmungen:

**Dauergrünland** sind Wiesen- und Weideflächen, die durch Einsaat von mehreren Grassaaten oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und

mindestens fünf Jahre nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebes waren.

**Umwandlung** ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder eine andere Nutzungsart.

2. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, organische und chemische Düngemittel, Silage und Futtermittel sowie andere landwirtschaftliche Stoffe und Geräte im Gebiet zu lagern;
3. Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel sowie Düngemittel oder Wirtschaftsdünger auf Brachflächen anzuwenden;
4. Pflanzenschutzmittel auf Grünlandflächen anzuwenden;

Ausnahme:

Im Einzelfall kann die Untere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung für eine punktuelle Beseitigung von Unkräutern z. B. Acker-Kratzdistel oder Stumpfpflättrigem Ampfer erteilen.

5. die Pflanzendecke abzubrennen;
6. Grünland in der Zeit vom 01.03. bis 15.07. eines Jahres zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang zu bewirtschaften.
7. Maßnahmen im Rahmen der Frühjahrsarbeiten (Schleppen und Walzen) nach dem 15.3. eines Jahres auf Grünlandflächen vorzunehmen, die zur Sicherung der Bestände von gefährdeten bodenbrütenden Vogelarten ausgewiesen werden bzw. hierfür von Bedeutung sind.

Ausnahme:

Für Grünflächen, auf denen nachweislich in den zurückliegenden zwei Jahren keine gefährdeten bodenbrütenden Vogelarten gebrütet haben, kann die Untere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Ausnahme erteilen.

- (3) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es bei den im Anhang dargestellten vegetationskundlich wertvollen Grünlandflächen verboten:

1. die vegetationskundlich wertvollen Grünlandflächen mehr als 2 mal jährlich zu mähen;
2. auf vegetationskundlich wertvollen Grünlandflächen Nachsaaten vorzunehmen; dies gilt für jedwede Ausbringung von Saatgut im Sinne von Grünflächenerneuerung;

Ausnahme:

Im Einzelfall kann die Untere Naturschutzbehörde bei unerwarteten Beeinträchtigungen der Grasnarbe z. B. bei Tipula-Befall auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

#### § 5

##### Jagdliche Regelungen

- (1) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:

1. Wildfütterungsanlagen, Wildäsungsflächen, Wildäcker oder Wildfütterungsplätze einschließlich Kurrungen anzulegen sowie vorhandene Wildäsungsflächen oder Wildäcker zu düngen oder mit Pflanzenschutzmitteln (inklusive Schädlingsbekämpfungsmitteln und Bodenbehandlungsmitteln) oder sonstigen Bioziden zu behandeln;
2. Wildfütterungen - auch in Notzeiten - auf Grünland, Brachflächen, innerhalb von gesetzlich geschützten

- Biotopen, in sowie an Gewässern vorzunehmen;
3. die jagdlichen Einrichtungen in der Zeit vom 15.03. bis 15.06. zu nutzen.

Ausnahme:

Auf Antrag wird die Einrichtung durch die Untere Naturschutzbehörde oder von ihr autorisierte Personen vorzeitig freigegeben, wenn Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegenstehen.

Alternativ kann vom Inhaber/von der Inhaberin des Jagdrechts mit der Höheren und Unteren Naturschutzbehörde eine Vereinbarung über die Regelung der Nutzung der jagdlichen Einrichtungen abgeschlossen werden, die an die Stelle der Regelungen des ersten Satzes dieser Ziffer tritt.

4. jagdbare Tiere auszusetzen;
5. die Fallenjagd auszuüben und „Kunstbauten“ (z. B. zur Fuchsbejagung) anzulegen;

Ausnahme:

Die Untere Naturschutzbehörde erteilt auf Antrag für das Aufstellen von Lebendfallen eine Ausnahme, sofern Standort und Anzahl sowie der Zeitpunkt dem Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegenstehen.

- (2) Einschränkungen der jagdlichen Nutzung, die über die in den §§ 3 und 5 aufgeführten Einschränkungen hinausgehen und die zum Schutz von Arten oder zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im Sinne von § 2 zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Jagdrechtsinhabern vorbehalten.

**§ 6**

**Nicht betroffene Tätigkeiten**

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen;
2. die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlichen Maßnahmen. Der Träger der Maßnahmen hat die Untere Naturschutzbehörde unverzüglich zu unterrichten;
3. sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse, die Wartung und Unterhaltung sowie der notwendige Ersatz bestehender Anlagen, einschließlich Verkehrsanlagen, Wege und Plätze und Gewässer, sofern diese Verordnung keine andere Regelung enthält (für die Wartung und Unterhaltung von Versorgungsleitungen, Straßen und Wege siehe insbesondere § 3 Abs. 2 Nrn. 2 und 15 dieser Verordnung);
4. die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen. Zeitpunkt und Umfang dieser Maßnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen;
5. die ordnungsgemäße Ausübung der Forstwirtschaft im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde und dem Regionalforstamt.
6. die ordnungsgemäße Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter Beachtung der Regelungen der §§ 3 und 4;
7. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG in Verbindung mit § 25 Abs. 1 LJG-NRW unter Beachtung der Regelungen in den §§ 3 und 5;

8. die Durchführung von Exkursionen sowie wissenschaftlichen, bodenkundlichen, geologischen und ökologischen Untersuchungen nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde;

Hinweis:

*Diese Unberührtheit ersetzt nicht die erforderliche Information und das evtl. notwendige Einverständnis des Flächeneigentümers. Die Rechte des Eigentümers werden durch diese Regelung nicht berührt.*

**§ 7**

**Befreiungen**

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Untere Naturschutzbehörde nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist, oder
- b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 15 Abs. 1 bis 4 und 6 sowie § 17 Abs. 5 und 7 BNatSchG finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG vorliegt. Im Fall des § 15 Abs. 6 BNatSchG gilt § 31 LNatSchG entsprechend.

**§ 8**

**Gesetzlich geschützte Biotope**

Strengere Regelungen der §§ 30 BNatSchG und 42 LNatSchG über die gesetzlich geschützten Biotope bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

**§ 9**

**Bußgeld- und Strafvorschriften**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 77 Abs. 1 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 78 Abs. 1 LNatSchG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.
- (3) Unabhängig von den Regelungen des Landesnaturschutzgesetzes finden die Regelungen der §§ 69 und 71 BNatSchG sowie des § 329 Abs. 3 - 6 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

**§ 10**

**Verfahrens- und Formvorschriften**

Gemäß § 43 Abs. 4 Satz 2 LNatSchG wird auf § 43 Abs. 4 Satz 1 LNatSchG hingewiesen:

- Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
  - b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster – Höhere Naturschutzbehörde

– vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

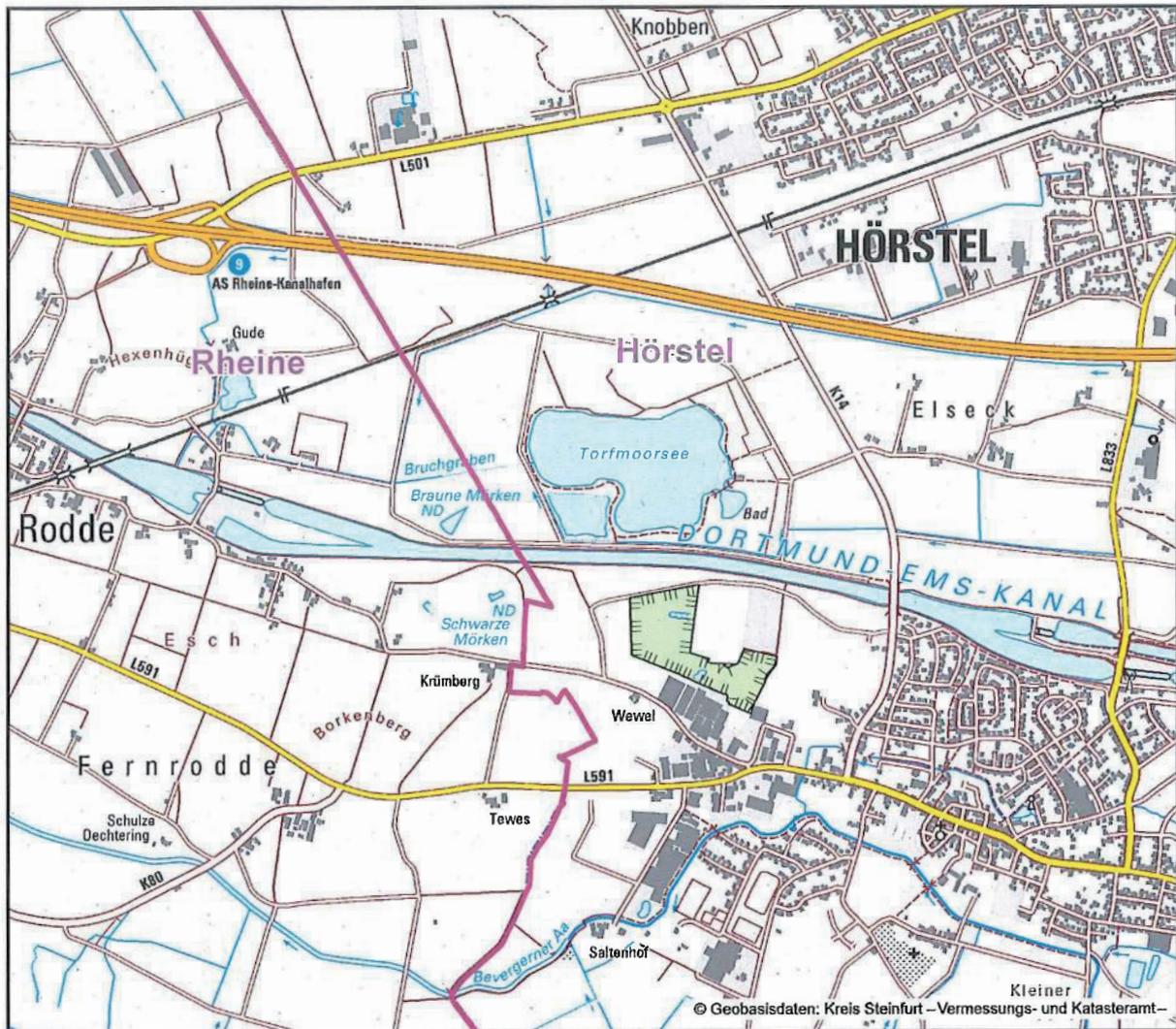
Münster, 29.07.2018

Bezirksregierung Münster  
- Höhere Naturschutzbehörde -  
51.1-010-ST/2009.0029



Dorothee Feller

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 261-268



## Naturschutzgebiet "Torflöcher am Galgenkamp" Übersichtskarte

Anlage I zu § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Torflöcher am Galgenkamp", im Gebiet der Stadt Hörstel, Kreis Steinfurt im Regierungsbezirk Münster, als Naturschutzgebiet.



1:25.000

DTK25  
3711

### Legende

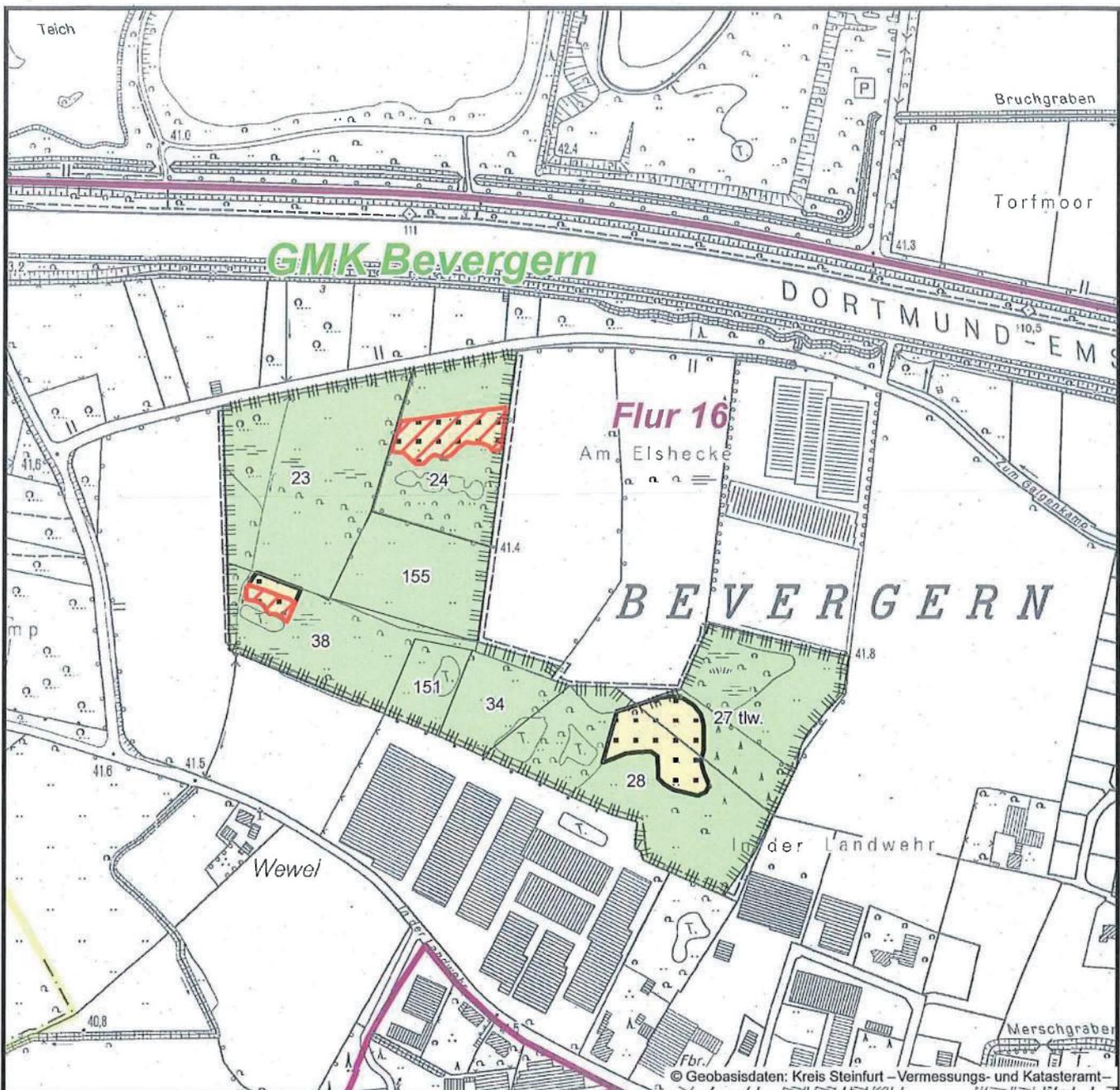


Naturschutzgebiet

Münster,  
Bezirksregierung Münster  
- Höhere Naturschutzbehörde -  
51.1-010/ST/2009.0029  
NSG Torflöcher am Galgenkamp

Dorothee Feller

Dorothee Feller



## Naturschutzgebiet "Torflöcher am Galgenkamp"

Detailkarte

Anlage II zu § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Torflöcher am Galgenkamp", im Gebiet der Stadt Hörstel, Kreis Steinfurt im Regierungsbezirk Münster, als Naturschutzgebiet.



1:5.000

DGK 3711/03

### Legende

-  Naturschutzgebiet
-  Gesetzlich geschützte Biotope
-  Wertvolles Grünland

Münster,  
Bezirksregierung Münster  
- Höhere Naturschutzbehörde -  
51.1-010/ST/2009.0029  
NSG Torflöcher am Galgenkamp

*Dorothee Feller*

Dorothee Feller

**174 Staatliche Anerkennung der Anordnung über die Errichtung des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Warendorf**



**FELIX GENN**

**Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia  
Episcopus Monasteriensis**

**Anordnung**

**über die Errichtung des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Warendorf**

Nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden wird folgendes angeordnet:

**Art. 1**

Die katholischen Kirchengemeinden

- St. Johannes Baptist, Beelen
- St. Magnus/St. Agatha, Everswinkel
- St. Lucia, Harsewinkel
- St. Ambrosius, Ostbevern
- St. Marien und Johannes, Sassenberg
- St. Marien, Telgte
- St. Laurentius, Warendorf
- Ss. Bartholomäus und Johannes der Täufer, Warendorf
- St. Bonifatius und St. Lambertus, Warendorf-Freckenhorst/Hoetmar

werden mit Wirkung zum 1. Januar 2019 zu einem Verband zusammengeschlossen.

Falls innerhalb des jetzigen oder zukünftigen Verbandsgebietes neue Kirchengemeinden errichtet werden, gehören sie dem Verband mit ihrem Entstehen an. Entsprechendes gilt für bestehende Kirchengemeinden bei einer zukünftigen Erweiterung des Verbandsgebietes. Zukünftig nicht mehr existente Kirchengemeinden gehören ab dem Zeitpunkt ihrer Aufhebung nicht weiter dem Verband an.

**Art. 2**

Der Verband führt den Namen „Verband der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Warendorf“. Er hat seinen Sitz in Warendorf.

**Art. 3**

Der Verband ist Gemeindeverband im Sinne der §§ 22 bis 27 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924. Er ist Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er führt ein eigenes Siegel.

**Art. 4**

Der Umfang der Rechte und Pflichten des Verbandes und seiner Organe ergeben sich aus der Geschäftsanweisung für den Verband.

**Art. 5**

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Münster in Kraft.

Münster, 20. August 2018



5. Ausfertigung

**URKUNDE**

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 20. August 2018 benannte Anordnung über die Errichtung des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Warendorf mit Wirkung vom 01. Januar 2019 wird gemäß § 23 des Gesetzes über die Verwaltung des Kath. Kirchenvermögens vom 24.07.1924 i.V.m. der Änderung der Genehmigungsvorschriften für die Rechtsgültigkeit von Rechtsgeschäften und Rechtsakten der Kirchenvorstände und Vertretungen der Gemeindeverbände im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster vom 20.12.1995, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land NRW Nr. 2 vom 31.01.1997 staatlich genehmigt.

-48.03.01.02- 48128 Münster, den 31. August 2018

Die Regierungspräsidentin

*Dorothee Feller*

Dorothee Feller

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 269



**175 Zusammenlegung der Kath. Kirchengemeinde St. Georg und St. Bernhard in Bocholt zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen Katholische Kirchengemeinde St. Georg**



**FELIX GENN**

**Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia  
Episcopus Monasteriensis**

**Urkunde**

**über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Georg in Bocholt**

I. Mit Wirkung vom 16. September 2018 lege ich die katholischen Kirchengemeinden St. Georg und St. Bernhard in Bocholt zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

**Katholische Kirchengemeinde St. Georg**

in Bocholt zusammen. Sitz der Kirchengemeinde ist Bocholt. Der Priesterrat wurde gem. can. 515 § 2 des CIC dazu angehört.

• Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden St. Georg, Bocholt und St. Bernhard, Bocholt (Lowick) zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Georg, Bocholt, sind.

II. Die Kirchen St. Georg, Bocholt, St. Bernhard, Bocholt (Lowick), St. Ludgerus, Bocholt (Spork), St. Michael, Bocholt (Liedern), St. Michael, Bocholt (Suderwick) und St. Norbert, Bocholt, behalten ihre bisherigen Patrozinien. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Georg, Bocholt. Die Kirche St. Bernhard, Bocholt (Lowick) wird Filialkirche. Die Kirchen St. Ludgerus, Bocholt (Spork), St. Michael, Bocholt (Liedern), St. Michael, Bocholt (Suderwick) und St. Norbert, Bocholt, bleiben Filialkirchen.

- III. Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der Kirchengemeinde St. Georg wird durch besondere bischöfliche Urkunde ein Verwaltungsausschuss bestellt, der bis zur Konstituierung des neu gewählten Kirchenvorstandes im Amt bleibt. Für ihn gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924.
- IV. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Katholische Kirchengemeinde St. Georg über. Die Eigentümerbezeichnungen der auf die Namen der bisherigen Katholischen Kirchengemeinden lautenden Grundbücher werden berichtigt in Katholische Kirchengemeinde St. Georg. Kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds) bleiben bestehen.

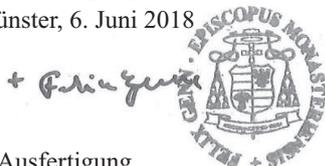
Den bisherigen Fondsbezeichnungen werden als Unterscheidungszusatz das Patrozinium der bisherigen verwaltenden Kirchengemeinde hinzugefügt.

Im Einzelnen:

1. Die Eigentümerbezeichnungen der bisher auf den Namen der Katholischen Kirchengemeinde St. Georg, Bocholt, Katholische Kirchengemeinde St. Bernhard und Katholische Kirchengemeinde St. Ludger, Bocholt lautenden Grundbücher werden berichtigt in Katholische Kirchengemeinde St. Georg.
2. Die bisher in der Katholischen Kirchengemeinde St. Georg verwalteten Fonds erhalten folgende Bezeichnung:
  - a) „Katholische Kirchengemeinde St. Georg (Pfarrfonds), Bocholt“, „Kath. Kirchengemeinde St. Georg -Pfarrfonds-, Bocholt“, „Kath. Kirchengemeinde St. Georg Pfarrfonds-, Bocholt“, „Katholische Kirchengemeinde St. Georg, - Pfarrfonds-, Bocholt“, „Katholische Kirchengemeinde St. Georg in Bocholt (Pfarrfonds) und „Kath. Kirchengemeinde St. Georg Pfarrfonds-, Bocholt“ sind künftig Pfarrfonds St. Georg.
  - b) „Katholische Kirchengemeinde St. Georg (Kirchenfonds), Bocholt“ und „Katholische Kirchengemeinde St. Georg (Kirchenfonds St. Georg), Bocholt“ sind künftig Kirchenfonds St. Georg
  - c) „Katholische Kirchengemeinde St. Norbert (Kirchenfonds)“ ist künftig Kirchenfonds St. Norbert.
3. Die bisher in der Katholischen Kirchengemeinde St. Bernhard verwalteten Fonds erhalten folgende Bezeichnung:
  - a) „Katholische Kirchengemeinde St. Bernhard (Pfarrfonds), Bocholt“ ist künftig Pfarrfonds St. Bernhard.
  - b) „Katholische Kirchengemeinde St. Bernhard (Kirchenfonds), Bocholt“ ist künftig Kirchenfonds St. Bernhard.

Die unter Ziff. 2 a)- bis Ziff. 2 c) und Ziff. 3 a) bis Ziff. 3 b) genannten Fonds sind kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie werden in der Katholischen Kirchengemeinde St. Georg vom Kirchenvorstand - bis zu dessen Wahl vom Verwaltungsausschuss - verwaltet.  
Die Grundbücher sind entsprechend zu berichtigen.

Münster, 6. Juni 2018



5. Ausfertigung

## URKUNDE

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 06. Juni 2018 benannte Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Georg und St. Bernhard in Bocholt zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen „Katholische Kirchengemeinde St. Georg“ in Bocholt mit Wirkung vom 16. September 2018 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

-48.03.01.02 -

48128 Münster, den 31. August 2018

Die Regierungspräsidentin



*Dorothee Feller*

Dorothee Feller

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 269-270

### 176 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster 48143 Münster, den 06.09.2018  
Dezernat 54.2

Az: 54.18.01-371/2018.0001

Die Stadtwerke Gronau GmbH, Laubstiege 19, 48599 Gronau hat nach § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) am 29.08.2018 die wasserrechtliche Erlaubnis beantragt, weiterhin Grundwasser in einer Gesamtmenge von jährlich bis zu 600.000 m<sup>3</sup> aus vier bestehenden Tiefenentnahmebrunnen zu fördern, um es um es als Trink- und Brauchwasser im Stadtgebiet Gronau abzugeben. Die Brunnen zur Grundwasserförderung befinden sich auf den Grundstücken Gemarkung Gronau, Flur 27, Flurstück 207, Flur 32, Flurstücke 1345 und 1517 sowie Flur 33, Flurstück 786.

Nach den §§ 5 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für die beantragte Grundwasserentnahme (Anlage 1, Nr. 13.3.2 UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Dabei ist durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und damit eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Meine Prüfung kam zu dem Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem geplanten Vorhaben wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

Maßgeblich für diese Feststellung war insbesondere, dass aufgrund der hydrogeologischen Verhältnisse nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter ausgeschlossen sind.

Die Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann, wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Uwe Schimannek  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 270

**C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

**177 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2016 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün des Regionalverbandes Ruhr**

Gemäß § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung von Art. 16 Ges. vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644 ber. 2005 S. 15) wird die Feststellung des Jahresabschlusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün für das Wirtschaftsjahr 2016 wie folgt bekannt gemacht:

**1. Feststellung durch die Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 06. Juli 2018 den Lagebericht und den Jahresabschluss zum 31.12.2016 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün

- mit einer Bilanzsumme von 22.930.143,56 €
- mit einem Eigenkapital von 5.906.492,85 €
- mit einem Verlustausgleich von 8.930.508,41 € durch den Regionalverband Ruhr
- mit einem Zuschuss in das eigene Vermögen RVR Ruhr Grün von 125.263,32 €
- und einem Jahresüberschuss von 121.458,30 €

analog § 97 (2) i.V.m. § 96 (1) Gemeindeordnung NRW und gem. § 26 (2) Eigenbetriebsverordnung NRW feststellt.

Die Verbandsversammlung beschließt gem. § 96 (1) GO NRW und § 26 (3) EigVO NRW den Jahresüberschuss von 121.458,30 € 2017 der Ausgleichsrücklage für forstliche Ausgleichszwecke zuzuführen.

Dem Betriebsausschuss wird gem. § 4 EigVO NRW durch die Verbandsversammlung Entlastung erteilt.

**2. Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen:**

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes RVR Ruhr Grün. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2016 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BRV AG, Essen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 19.02.2018 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün, Essen, für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 106 GO NRW und entsprechend § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht

vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BRV AG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 25.07.2018

GPA NRW  
Im Auftrag  
Thomas Siegert

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2016 werden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Gebäude des Regionalverbandes Ruhr, Kronprinzenstraße 6, 45128 Essen, Zimmer Nr. 454, während der Dienststunden zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Essen, den 08. August 2018

  
Thomas Kämmerling  
Betriebsleiter

**178 Regionalverband Ruhr**

Die 19. Sitzung der Verbandsversammlung (Sondersitzung) findet am

**Montag, 24. September 2018 – 11:30 Uhr –  
Hendrik-Witte-Saal, Chorforum Essen,  
Fischerstr. 2-4, 45128 Essen**

statt.

**Tagesordnung****Öffentlicher Teil**

- 1.1 Vorstellungen der Landesregierung zur Ruhrkonferenz  
Vortrag des Ministerpräsidenten
- 1.2 Inhaltliche Diskussion über das Thema „Ruhrkonferenz“
- 1.3 Anfragen und Mitteilungen

Essen, 27.08.2018



Josef Hovenjürgen  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 272

**179 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)**

Herrn **POLO, Islam Salam Abdou**  
geboren **03.01.1984** in **Alexandria (Ägypten)**  
letzte hier bekannte Meldeanschrift:  
**Gartenstraße 5, 48361 Beelen**

kann ein Schriftstück des Landrats Warendorf als Kreispolizeibehörde Warendorf vom **28.08.2018** mit dem Aktenzeichen **711000-020713-18/8** nicht zugestellt werden, weil der derzeitige Aufenthalt unbekannt ist. Das Schriftstück enthält eine Vorladung zur erkennungsdienstlichen Behandlung aus präventivpolizeilichen Gründen unter Androhung von Zwangsgeld gem. § 28 (1) Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

Das Versäumen der Abholung kann Rechtsnachteile haben. Herr Polo wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück unverzüglich abzuholen bei

**Kreispolizeibehörde Warendorf**  
**- Infocenter -**  
**Waldenburger Str. 2-4**  
**48231 Warendorf**

Das Infocenter befindet sich im Raum 2. Die Abholung muss zu den Bürozeiten erfolgen:

Montag - Donnerstag von 08:00 h-12:00 h und 12:30 h-16:00 h, Freitag von 08:00 h - 12:00 h  
Tel.-Nr.: 02581-6000

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Warendorf, den 31.08.2018

Im Auftrag  
gez. Hahne, KHK

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 272

**180 Ungültigkeitserklärung von zwei Dienstsiegeln (Standesamt der Stadt Rhede)**

Die nachstehend beschriebenen Dienstsiegel sind gestohlen worden.

Sie werden hiermit für ungültig erklärt.

Beschreibung der Dienstsiegel: großes Siegel mit der Nr. 1 und kleines Siegel mit der Nr. 2 (siehe Abbildung im Anhang)

Dienstsiegel, Nr. 1: 38 mm Durchmesser

Dienstsiegel, Nr. 2: 25 mm Durchmesser

Gummistempel

Oberhalb des Landeswappens der Schriftzug „Der Standesbeamte des Standesamtes Rhede“

In der Mitte das Landeswappen

In der unteren Mitte eine 1 bzw. 2.

Unterhalb der Dienstsiegelnummer „Kreis Borken“

Rhede, den 30.08.2018



Bernsmann  
Bürgermeister

*Siegel im Standesamt*



1x



1x



1x

2"

*Rhede, den 22.07.2010*



Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 272







## **Amtsblatt**

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:  
0251/  
4113300**



*Eine Information der Landesregierung*

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster